

**1. 03.08.2017 Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Ortsdurchfahrt Unterberg-Hülstrung im Zuge
der Kreisstraße K 10 im Stadtgebiet der Stadt Leichlingen**

**1. Festsetzung der Ortsdurchfahrt Unterberg-Hülstrung im Zuge der Kreisstraße K 10
im Stadtgebiet der Stadt Leichlingen**

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen in der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), letztmalig geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2016 (GV.NRW S. 934) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Leichlingen und nach Zustimmung der Bezirksregierung Köln

- 1) die Ortsdurchfahrt Unterberg-Hülstrung im Zuge der Kreisstraße K 10
 - zwischen den Netzknoten **48 08 014** und Netzknoten **48 08 103** von Station **0.000** bis Station **0.540 = 0.540 km**

festgesetzt.

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 10 ist erforderlich, da die angrenzenden Grundstücke in diesem Bereich zusammenhängend bebaut und die Kreisstraße zur Erschließung der Grundstücke bestimmt ist.

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt Unterberg-Hülstrung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und gilt mit Wirkung vom

01.01.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07. November 2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bergisch Gladbach, den 03.08.2017
gez. Schürhoff